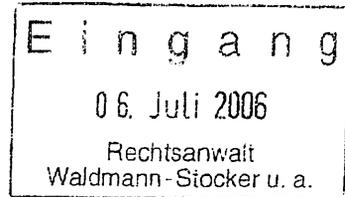


Abschrift

M 9006

Sozialgericht Nordhausen

Az.: S 15 AY 585/06 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit



- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,
Gz.: 274/06BW11 BW M

gegen

Sozialamt des
vertreten durch Landrat,

- Antragsgegner -

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen am 03.07.2006 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Bannert, ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin vom 13. März 2006 an vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz unter Anrechnung bereits erhaltener Leistungen zu gewähren.
2. Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu tragen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist Staatsangehörige und hält sich seit 2001 in der Bundesrepublik Deutschland auf. Seit 2001 ist die Antragstellerin in der Gemeinschaftsunterkunft in I zugewiesen und erhält von der Antragsgegnerin Leistungen nach §§ 1 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz. Die Antragstellerin wird aus humanitären und rechtlichen Gründen in der Bundesrepublik Deutschland geduldet. Rückführungsmaßnahmen von staatlicher Seite sind nicht vorgenommen worden, da die Antragstellerin gegenwärtig nicht geklärt ist, ob adäquate Behandlungsmöglichkeiten gegeben sind.

Seit Januar 2002 ist die Antragstellerin in regelmäßigen Abständen nicht in der Gemeinschaftsunterkunft anwesend gewesen. Insofern wird auf die detaillierte Aufstellung auf Blatt 68 der Beklagtenakte Bezug genommen.

Unter dem 6. Mai 2005 bat die Antragstellerin um Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs.1 Asylbewerberleistungsgesetz.

Dieser Antrag wurde durch die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 22. September 2005 abgelehnt. Da Leistungsgewährung gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz mehrfach längerfristig unterbrochen wurde.

Unter dem 13. März 2006 beantragten die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin erneut Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, da die in dem Bescheid vom 22. September 2005 genannten Leistungsunterbrechungen für eine Leistungsgewährung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsunschädlich seien, da sie jeweils weniger als 6 Monate betragen hätten.

Unter dem 22. März 2006 beantragten die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes:

Dem Antragsgegner aufzugeben, der Antragstellerin vorläufig, jedenfalls aber bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch vom 13. März 2006, Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz unter Anrechnung bereits erhaltener Leistungen zu gewähren.

Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, dass die Antragstellerin die zeitliche Komponente des § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz erfüllt habe.

Einerseits führten nur Unterbrechungen des 36 Monatszeitraumes im Rahmen des § 2 Asylbewerberleistungsgesetz zum erneuten Anlaufen der Frist, wenn die Unterbrechungen mindestens 6 Monate gedauert hätten. Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Die Antragstellerin sei zwar offensichtlich mehrfach für mehrere Tage nicht in der Gemeinschaftsunterkunft anwesend gewesen. Es gäbe aber weder eine 24stündige Anwesenheitspflicht in der Gemeinschaftsunterkunft, noch eine ausländerrechtliche Pflicht, sich jede Nacht wieder in der Gemeinschaftsunterkunft einzufinden. Wie die Antragsgegnerin einräume, habe sich die Antragstellerin während ihrer Abwesenheit jeweils bei einer Freundin in [redacted] aufgehalten. Dies zeige, dass hier gerade keine dem integrativen Charakter des § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz zu widerlaufende Abwesenheit festgestellt werden könne. Ganz im Gegenteil, habe bei der Antragstellerin eine Integration stattgefunden und finde auch weiterhin statt, da die Antragstellerin mittlerweile in der Bundesrepublik Deutschland einen Freundeskreis aufgebaut habe und diesen auch pflege. Die Abmeldung von Amts wegen durch die Antragsgegnerin sei deshalb unschädlich im Sinne des § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Sie trägt hierzu im Wesentlichen vor, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die begehrte Leistungsgewährung nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz nicht erfüllt seien, da ein 36 monatiger ununterbrochener Bezug von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz nicht vorliege. Die Antragstellerin sei mehrfach langandauernd nicht in der Gemeinschaftsunterkunft anwesend gewesen. Zu den einzelnen Abwesenheitszeiträumen werde auf die Verwaltungsakte verwiesen. Darüber hinaus nehme man Bezug auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Weimar vom 16. Februar 2005.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der vorgelegten Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Gemäß § 86 b Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht in der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, soweit ein Fall des § 86 b Abs. 1 SGG nicht vorliegt und die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind außerdem zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Antragstellerin begehrt die Regelung eines von ihr gewünschten Zustandes im Wege der einstweiligen Anordnung. Hierfür muss sie glaubhaft machen, dass ihr aus einem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen. Erforderlich ist danach, dass nach vom Gericht vorzunehmender summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage auf Grund einer durch Glaubhaftmachung und/oder im Wege der Amtsermittlung hinreichenden Tatsachengrundlage der geltend gemachte Anspruch überhaupt besteht (Anordnungsanspruch) und zu dem ein besonderes Eilbedürfnis vorliegt (Anordnungsgrund).

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dieser ergibt sich aus § 2 ~~_____~~gesetz. Danach ist abweichend von §§ 3 – 7 Asylbewerberleistungsgesetz, das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über ein Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Dass die genannten zeitlichen Voraussetzungen vorliegen, steht nach summarischer Prüfung zur Überzeugung des Gerichts fest.

Zwar hat die Antragstellerin seit 2002 die Gemeinschaftsunterkunft mehrfach verlassen. Hierbei handelte es sich jedoch jeweils um maximal 10 bis 12 wöchige Ortsabwesenheiten der Antragstellerin. Wie die Antragsgegnerin nunmehr im Antragsverfahren vorgetragen hat, hatte sich die Antragstellerin während ihrer Ortsabwesenheiten bei einer Freundin in _____ ! aufgehalten.

Insofern kann das Gericht hier keine dem integrativen Charakter des § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz zuwiderlaufende Ortsabwesenheit der Antragstellerin feststellen. Insofern folgt das Gericht der Argumentation der Antragstellerin, dass hier offensichtlich eine Integration stattfindet, wenn man davon ausgeht, dass sich die Antragstellerin mittlerweile in der Bundesrepublik Deutschland einen Freundeskreis geschaffen hat und diesen auch pflegt.

Insofern haben hier die Abwesenheitszeiten der Antragstellerin nicht zu einem Neuanlauf der 36 Monatsfrist geführt, so dass die zeitlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Antragstellerin hat auch die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Hiervon geht auch die Antragsgegnerin aus (siehe hierzu die Stellungnahme auf Bl. 67 der Verwaltungsakte) welche das Gericht im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Antragstellerin () für zutreffend hält.

Es liegt vorliegend auch ein Anordnungsgrund in Form von besonderer Eilbedürftigkeit vor. Das grundsätzliche Verbot der Wegnahme der Hauptsache steht dem hier nicht entgegen, weil anders effektiver Rechtsschutz nicht zu erreichen ist. Angesichts der erheblich unter dem Sozialhilfeniveau liegenden Leistungen nach § 1 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz ist der Antragstellerin ein Zuwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten. Insbesondere können die Folgen dieses Zuratens nachträglich nicht mehr ausgeglichen, weil das tatsächliche Leben unter erheblich eingeschränkten Bedingungen auch durch eine Nachzahlung nicht geändert werden könnte.

Angesichts der überwiegenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache (siehe obige Ausführungen) muss das Risiko ungerechtfertigter Leistungserbringung und möglicher Uneinbringlichkeit einer Rückforderung auf Seiten des Antragsgegners dem gegenüber zurückstehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Thüringer Landessozialgericht zulässig.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Sozialgericht Nordhausen, Am Alten Tor 8, 99734 Nordhausen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Thüringer Landessozialgericht, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Bannert
Richterin am SG